

Sexuelle Grenzverletzungen und strafbares Handeln

Ländertreffen Jugendhilfe im Strafverfahren
in Berlin und Brandenburg
Jagdschloss Glienicke 20./21.05.2025

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.

www.bernd-klippstein.de

Inhalt

- Übersicht Straftatbestände
- Besteht eine Anzeigepflicht
 - gesetzlich?
 - vertraglich?
 - zum Schutz vor Wiederholungen?
- Kinderschutz § 8a SGB VIII
- Wer kann sich strafbar oder haftbar machen?
 - Aufsichtspflichtige
 - Verantwortliche

Immer strafbar ist, unabhängig vom Alter:

- jede durch Gewalt oder Drohung erzwungene sexuelle Handlung
- und: jede sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen **Nein heißt Nein!**
- jede sexuelle Handlung, die ein „Machtgefälle“ ausnutzt

Was ist eine sexuelle Handlung?

§ 184h StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen

nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person

nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.



Definition der Rechtsprechung:

Sexuelle Handlung ist ein Tun, das aus der Sicht eines objektiven Beobachters unmittelbar der Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse eines Menschen dient.

Die Verhaltensweise muss das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben und bereits nach ihrem *äußeren Erscheinungsbild* für das allgemeine Verständnis sexualbezogen sein.



Geschütztes Rechtsgut ist die *sexuelle Selbstbestimmung*. In verschiedenen Ausprägungen wird der ungestörte Erwerb und die ungestörte Entwicklung der *sexuellen Selbstbestimmung* von Kindern und Jugendlichen geschützt.

Der Kontakt von Erwachsenen zu Kindern und Jugendlichen soll, insbesondere innerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen (Erziehung, Ausbildung), von geschlechtlichen Beweggründen und Beziehungen freigehalten werden.



Werden auch echte Liebesverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern, ErzieherInnen und Betreuten, LehrerInnen und SchülerInnen von den Straftatbeständen erfasst, solange diese minderjährig sind?

Ja!

Strafgesetzbuch (StGB)

13. Abschnitt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184I)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 181b Führungsaufsicht
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild



Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, in Kraft getreten am 01.07.2021

zahlreiche Bestimmungen wurden geändert:

Verschärfung, insbesondere bei Verbreitung pornographischer Inhalte

Schutzaltersgrenzen und Tatbestandsmerkmale wurden geändert

Ausdrückliche Erwähnung / Neuregelung des Missbrauchs von Kindern
ohne Körperkontakt, § 176a StGB

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) 1Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. 2Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

- 
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
 - § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer **gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person** sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äussern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äusserung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äussern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

Fortsetzung § 177 StGB

- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
 - 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 - 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 - 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 - 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 - 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 - 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 - 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 - 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 - 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter **achtzehn** Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter **achtzehn** Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an einer Person unter **achtzehn** Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,
- vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter **sechzehn Jahren**, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter **Ausnutzung ihrer Stellung** an einer Person unter **achtzehn Jahren**, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StBG)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel ausserhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften ausserhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184b

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) ¹ Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

² Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 184I STGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder
 2. mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
 3. ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräussert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b StGB mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.
- (4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gelten nicht für Handlungen, die ausschliesslich der rechtmässigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, werden eingezogen. § 74a StGB ist anzuwenden.

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

(1) ...

(2) ...

(3) **Inhalte** im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

Schutzaltergrenzen

gilt betroffene Person	für alle	wenn d. Betroffene zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut <u>ist</u>	in einer Einrichtung zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung
unter 14	jede sexuelle Handlung , § 174 StGB	jede sexuelle Handlung , § 174 Abs. 1 StGB	jede sexuelle Handlung (unter 18 nur, wenn die Stellung ausgenutzt wird), § 174 Abs. 2 StGB
unter 16	bei Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, § 182 Abs. 3 StGB		
unter 18	bei Ausnutzen einer Zwangslage, § 182 Abs. 1 StGB		

außerdem:

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von GelegenheitVorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Muss man Straftaten anzeigen?

strafrechtliche Komponente:

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten
strafbar ist nur die Nichtanzeige geplanter schwerster
staatsgefährdender Straftaten

Es kann aber eine Anzeigepflicht bestehen aufgrund

- arbeits- oder dienstvertraglicher Regelungen
- einer Stellung, die eine Verantwortung für zu schützende Personen beinhaltet, insbesondere bei Wiederholungsgefahr

Die Nichtbeachtung einer Anzeigepflicht

kann eine Schadensersatzpflicht auslösen und wenn es zu weiteren Straftaten zum Nachteil von Personen kommt, für deren Schutz man verantwortlich ist, auch strafrechtliche Folgen haben.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich,
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe **oder der Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. **Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich** und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, **so schaltet das Jugendamt** die anderen zur Abwendung der Gefährdung **zuständigen Stellen selbst ein**.
- (4) ...



Die Anzeige von Straftaten bei der Polizei hat evtl. Vorteile, die anders nicht erreicht werden können:

Es können Beweise gesichert werden, durch Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen.

Möglicherweise sind auch Spuren an den Betroffenen zu sichern.

Relativ neu: Eine medizinische Spurensicherung am Körper kann durch Institute der Rechtsmedizin auch vorgenommen werden, bevor und ohne dass eine Anzeige erstattet wird.



Für das eigene Verhalten immer beachten:

- **Protokolle der Wahrnehmungen und Besprechungen, Auskünfte und Telefonate**
 - zeitnah
 - mit Datum und Uhrzeit
 - jeder für sich
- keine eigenen „Ermittlungen“
- Personalgespräche nur mindestens zu zweit (und Mitarbeitendenvertretung beachten)
- **Den Opfern glauben!**

Verhalten bei polizeilichen Ermittlungen:

- interne Zuständigkeiten geklärt haben, Ansprechperson(en) benennen
- Vorgesetzte, Verantwortliche informieren
- externe Betreuung für Betroffene organisieren
- Protokolle der Wahrnehmungen und Besprechungen, Auskünfte und Telefonate
 - zeitnah
 - mit Datum und Uhrzeit
 - jeder für sich
- Eltern/Sorgeberechtigte der anderen Kinder/Jugendlichen nach Absprache mit der Polizei informieren
- Jugendamt/Aufsichtsbehörde informieren
- Freistellung von Mitarbeitenden, Hausverbote aussprechen?
- Dienst-PC und –Handy sicherstellen
- Versicherungen informieren
- Sprachregelungen klären
- auf Medienanfragen vorbereiten
- Unterstützung für Team organisieren



Fall:

Junge Frau berichtet, man habe sie zum Oralverkehr gezwungen, in einer Runde mit mehreren. Bei dem einen hätte sie ja schon gewollt, aber bei den anderen nicht, einer sei so eklig gewesen, dann hätte man sie überredet oder so gezwungen halt.

Die Frau ist 24 und berichtet es Arbeitskolleginnen

Die Frau ist 17 und in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht

Was tun Sie?



Arbeitsrecht und Aufsichtspflicht



Gefragt sind:

- Verantwortungsbewusstsein
- überlegte Entscheidungen
- gesunder Menschenverstand

und nicht:

- Kenntnis der Rechtsprechung
- Ausmalen von 1001 Szenarien
- Auswendiglernen von Vorschriften

Verdachtskündigung

Haben Arbeitgeber nur einen dringenden Tatverdacht, aber keine Beweise, dürfen sie eine Verdachtskündigung aussprechen.

Um den Vorwurf aufzuklären, ist eine Anhörung des Arbeitnehmers notwendig. Ohne Anhörung und Beweise hat die Kündigung keinen Bestand.

Voraussetzung ist der dringende Verdacht einer erheblichen Pflichtverletzung, die, falls sie beweisbar wäre, eine außerordentliche und fristlose Kündigung rechtfertigen würde.



Bei begründetem Verdacht darf eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen werden.

Vorrangig ist der Schutz der anvertrauten Personen.

Sollte sich der Vorwurf als falsch herausstellen, besteht u.U. Anspruch auf Wiedereinstellung.



Wenn eine Verdachtskündigung in Frage kommt:

- muss rasch gehandelt werden
- ist juristische Beratung beizuziehen (Dachverband etc., Rechtsanwalt)
- sollen Personalgespräche mit mehreren Personen (Zeugen) stattfinden
- sind Feststellungen zeitnah zu protokollieren (Gesprächsprotokolle, Vereinbarungen)



Aufgrund der großen haftungsrechtlichen Risiken ist es zwingend erforderlich, juristischen Rat einzuholen durch Verbandsleitung, die Fachdienste der Spitzenverbände und letztlich immer durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin.



Im „Fall des Falles“, bei Verdacht von Sexualdelikten u.ä.:

- sollen über die Orientierung über den Sachverhalt hinaus keine eigenen Ermittlungen durchgeführt werden
- ist die Einrichtungsleitung zu informieren
- sollen insbesondere Kinder nicht ausführlich befragt werden
- sind Datenträger zu sichern
- soll jeder Beteiligte Notizen, Protokolle über Feststellungen, Gespräche, Informationen zeitnah anfertigen



Neben strafrechtlichen Folgen drohen u.U. auch Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit Verletzungen von Aufsichtspflicht.

Dies kann nicht nur die unmittelbar Handelnden treffen, sondern auch diejenigen, die für die Organisation der Betriebsabläufe und Auswahl, Schulung und Kontrolle des Personals zuständig sind.



Ganz generell erfüllt die Aufsichtspflicht zwei Schutzzwecke:

Schutz des Aufsichtsbedürftigen:

Die/Der Aufsichtspflichtige hat zunächst (und vorrangig) die Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art - körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden – zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können.

Schutz der Allgemeinheit:

Außenstehende Dritte sind vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können.



Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet in welchem Umfang nach einer Aufsichtspflichtverletzung?),

nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt? Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?).



Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar.



Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar,
löst aber evtl. Schadensersatzpflichten aus.



Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann schon darin liegen, dass eine erkennbar ungeeignete Person mit Aufsichtsaufgaben betraut wird oder diese, sofern sich konkrete Anhaltspunkte für die fehlende Eignung erst später ergeben, nicht abgelöst wird.



Eine Aufsichtspflichtverletzung setzt immer Verschulden voraus.

Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht.

Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn ein Schaden zwar nicht beabsichtigt oder in Kauf genommen wird, aber trotzdem deshalb entsteht, weil die erforderliche und zumutbare Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und aus-gebildeten) Aufsichtspflichtigen außer Acht gelassen wird.



Inhalt der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben darauf zu achten, dass die Ihnen zur Aufsicht Anvertrauten selbst nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen Personen (Dritte) schädigen.

Gesetzliche Grundlagen

■ Zivilrechtlich

- § 823 BGB Allgemeine Haftungsnorm des BGB, einschlägig, wenn der Beaufsichtigte zu Schaden kommt
- § 832 BGB Haftung für Schädigung eines Dritten durch einen Beaufsichtigten

■ Strafrechtlich

- §§ 222, 230 StGB: Fahrlässige Tötung, Fahrlässige Körperverletzung

- Darüberhinaus: Verkehrssicherungspflicht (von Anlagen und Einrichtungen – z.B. eingesetzten PKW – darf keine Gefahr ausgehen);

Beispiele: Streupflicht auf dem Heimgelände, Brandschutz, Winterreifen der PKW etc.



Entstehen der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht über Minderjährige kann entstehen durch:

- **Vertrag**
(keine bestimmte Form vorgeschrieben, kann auch durch konkludentes Handeln geschlossen werden.)
- **Gesetz** (z.B. bei Lehrern)



Umfang der Aufsichtspflicht

- Pflicht zur **umfassenden Information**
- Pflicht zur Vermeidung/ **Beseitigung von Gefahrenquellen**
- Pflicht zu **Hinweisen und Warnungen** im Umgang mit Gefahren
- Pflicht zur **tatsächlichen Aufsichtsführung**
- Pflicht zum **Eingreifen** in gefährlichen Situationen



Informationspflicht

■ **Persönliche Umstände**

- ☐ Behinderungen, Krankheiten, Allergien
- ☐ Schwimmer, Nichtschwimmer
- ☐ Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit

■ **Besonderheiten der örtl. Umgebung**

- ☐ Sicherheit von Gebäude, des Geländes
- ☐ Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
- ☐ Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur



Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:

- dem Alter der Aufsichtsbedürftigen
- der Größe der Gruppe
- den Örtlichen Verhältnissen
- der Anzahl und Beherrschbarkeit der Gefahrenquellen
- der objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- der Anzahl der Mitbetreuer



Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Maßstab des BGH:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.”

BGH in NJW 1984, S. 2574



Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

3 Kontrollfragen

- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?
- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun ?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern ?

Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Zulässige und sinnvolle Sanktionen:

- Ermahnungen
- Wegnahme gefährlicher Gegenstände
- Ausschluss eines Teilnehmers/ Heimschicken
- Abbruch eins Spiels/ der Veranstaltung
- Information der Eltern

Nicht sinnvoll / zulässig:

- Kollektive Strafen
- Gemeinschaftsdienste als Strafe
- Körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen



Pädagogische Gesichtspunkte

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.

BGH, NJW 1976, S. 1684



Wie eine Aufsichtspflicht im konkreten Fall gestaltet ist und wann dagegen verstoßen wird, hängt immer von den Besonderheiten des Einzelfalls ab.

Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht deren Inhalt. Die Gerichte entscheiden im Einzelfall und hinterher, ob ein solcher Verstoß vorgelegen hat.



Das Risiko einer zivilrechtlichen Verletzung der Aufsichtspflicht trifft nicht nur die unmittelbaren Betreuungspersonen »vor Ort«. Auch der verantwortliche Veranstalter, der ungeeignete oder nicht geschulte Personen zur Betreuung einsetzt oder den Betriebs-ablauf so plant, dass eine risikofreie Abwicklung gar nicht möglich ist – zum Beispiel durch einen unzureichenden Personalschlüssel und Überforderung der Mitarbeiter – setzt sich dem Risiko der Inanspruchnahme für Schadensersatzzahlungen aus.



Sehr häufig werden sich Geschädigte, wenn von den Jugendlichen selbst „nichts zu holen“ ist, nach anderen umschauen, die möglicherweise neben den eigentlichen, unmittelbaren Schadensverursachern auch haften und die vor allem leistungsfähig sind.

Dies kann der Betreuer oder die Betreuerin sein, die möglicherweise die Aufsichtspflicht oder eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat oder auch der Veranstalter der Maßnahme bzw. dessen Verantwortliche, die die MitarbeiterInnen nicht sorgfältig ausgewählt, geschult und überwacht haben.



Gesteigerte Aufsichtspflicht bei heimuntergebrachten Jugendlichen

An die Aufsichtspflicht eines Heimes für schwer erziehbare Jugendliche sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Dem Aufsichtspflichtigen ist jedoch ein Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen.

OLG Hamm, Urteil vom 21.09.1987 - 6 U 455/86

Gesteigerte Aufsichtspflicht bei heimuntergebrachten Jugendlichen

An die Aufsichtspflicht eines Heimes für schwer erziehbare Jugendliche sind erhöhte Anforderungen zu stellen. **Dem Aufsichtspflichtigen ist jedoch ein Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen.**

OLG Hamm, Urteil vom 21.09.1987 - 6 U 455/86



Aufsichtspflicht bei straffällig gewordenen Jugendlichen

§ 832 BGB

1. Der Träger eines Heimes für straffällig gewordene Jugendliche unterliegt besonders strengen Anforderungen an seine Aufsichtspflicht bei der Betreuung schwer erziehbarer Kinder. Dies beinhaltet auch die Pflicht (z.B. durch entsprechendes Aufsichtspersonal) Schutzmaßnahmen zu treffen, um ein Entweichen aus dem Heim zu unterbinden.
2. Kommt es zur Schädigung Dritter durch einen solchen im Heim untergebrachten Jugendlichen, so haftet der Heimträger unter dem Aspekt der Aufsichtspflichtverletzung (AG Königswinter, NJW-RR 2002, [748](#)).
3. Dem Aufsichtspflichtigen ist im Rahmen des § [832](#) BGB ein gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen (OLG Hamm, NJW-RR 1988, [798](#)). Gleichwohl ist bei heimuntergebrachten Jugendlichen, die schon Straftaten begangen haben und dazu neigen, wiederum Straftaten zu begehen, das höchste Maß an Aufsicht geboten (OLG Hamburg, NJW-RR 1988, [799](#)).

Aufsichtspflicht über Jugendliche im Pfadfinderlager

Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von zehn bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.

LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16. 6. 2000 - 1 S 105/00

Zimmerkontrollen

January 13, 2010

Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemäße Betreuung hätte es (im vorliegenden Fall) erfordert, daß ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt worden ist, reicht hierfür nicht aus. Dazu wären auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingekehrt war.

OLG Hamm – 6 U 78/95 – Urteil vom 21.12.95

Ertrunken im Schwimmbad

January 13, 2010

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, daß die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, daß sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, daß keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94



Aus dieser Rechtsprechung ergeben sich Grundsätze, die man in etwa so zusammenfassen kann:

- Die beaufsichtigten Minderjährigen (nur um solche geht es) dürfen nicht selbst zu Schaden kommen und dürfen niemandem anderen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen über den Aufenthalt und die Tätigkeiten der anvertrauten Jugendlichen stets informiert sein.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren und Risiken berücksichtigen und durch Aufklärung, ständige Kontrolle und – soweit erforderlich – Eingreifen begegnen.



Wer sich in Konfliktlagen besonnen entscheidet und die unterschiedlichen Interessen abwägt, dem wird man keinen Vorwurf machen und in eine Haftung nehmen können, mag die Entscheidung im Einzelfall hinterher betrachtet auch nicht optimal gewesen sein.



Mehr Infos im Internet unter:

www.aufsichtspflicht.de

Fall:

Stationäre Jugendhilfe. Eine Mutter ruft bei der Einrichtungsleitung an, weil ihr 12-jähriger Sohn durch Gleichaltrige zur Masturbation vor ihnen gezwungen wurde. Der Junge habe sich an einen Mitarbeiter gewandt, der aber nur gemeint habe, das sei doch nicht schlimm, ihm mache so etwas Spaß.

Was sagen Sie der Mutter

- als Einrichtungsleitung
- als zuständige(r) Mitarbeitende(r) des Jugendamts?



PRAXIS DER PRÄVENTION SEXUELLER GEWALT

Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische
Präventionsmethoden in der Jugendarbeit



Arbeitshilfe

Bayerischer Jugendring

Prätext _ Handeln bei Verdacht auf sexuelle
Gewalt in der Jugendarbeit

Die aktualisierte und nochmals erweiterte
Neuaufgabe dieser Arbeitshilfe umfasst sieben
Fachaufsätze, die von verschiedenen
Expert:innen erstellt wurden. Jeder Beitrag
behandelt einen thematischen Schwerpunkt
zur Intervention und Nachsorge bei
(Vermutungs-)fällen sexualisierter Gewalt in
der Jugendarbeit. Inhalte: Krisenmanagement,
Digitale Medien, Rechtsfragen, Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit, Aufarbeitung,
Schutzauftrag.

Erscheinungsjahr: 2024



Wissen schützt !

Nachdenken hilft !